

**Straßenverkehrsordnung, Maßnahmen zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm;
Grünberger Straße, B 49 zwischen der Ortstafel und dem Bahnübergang**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 21. Dezember 2018 haben Sie die Zustimmung zu der Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 60 km/h für die B 49, Grünberger Straße, Straßenabschnitt zwischen der Ortstafel und östlich des Bahnübergangs für alle Kraftfahrzeuge in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr, für beide Fahrtrichtungen, zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm beantragt.

Nach Prüfung des Antrages stimme ich gemäß § 45 Abs. 1 S. 2 Nr. 3, Abs. 9 S. 2 StVO i. V. m. der VwV-StVO zu § 45 Abs. 1 bis 1 e StVO, Rn. 13 Ziffer V sowie dem Erlass des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung vom 25.07.2016, Gz. VI 6-2 – 66k-04-89 der Maßnahme zu. Grundlage für die Zustimmung ist insbesondere die Stellungnahme des Straßenbaulastträgers Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement Marburg einschließlich der erstellten schalltechnischen Berechnungen vom 24. August 2018. Diese Unterlagen sind Bestandteil dieser Zustimmungsverfügung.

Auf das Erfordernis der Anhörung des Polizeipräsidiums Mittelhessen und der Straßenbaubehörde weise ich hin (VwV-StVO zu § 45 Abs. 1 bis 1 e StVO, Rn. 1 Ziffer I).

Die Aufstellung der Beschilderung ist mit den betroffenen Behörden abzustimmen.

Ich bitte Sie, mir zu gegebener Zeit eine Ausfertigung der straßenverkehrsbehördlichen Anordnung mit Beschilderungsplan zukommen zu lassen. Auch bitte ich um Übersendung einer Vollzugsmeldung nach erfolgter Aufstellung der Beschilderung.

Eventuelle Überwachungsmaßnahmen hinsichtlich der Einhaltung der angeordneten Geschwindigkeitsbeschränkung auf 60 km/h bei Nacht bitte ich in eigener Zuständigkeit zu prüfen.

Begründung:

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 60 km/h in den Nachtstunden (22 bis 6 Uhr) für alle Kfz liegen für den genannten Streckenabschnitt der B 49 in Gießen, Grünberger Straße gemäß § 45 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 9 S. 2 StVO und der Lärmschutzrichtlinien-StV vor.

Die vom Straßenbaulastträger auf Grundlage der vorgeschriebenen RLS 90 durchgeführten Lärmberechnungen auf Grundlage der aktuellen DTV 2015 an den betroffenen Wohngebäuden im Bereich des v. g. Streckenabschnitts der B 49 haben ergeben, dass die für lärmindernde Maßnahmen relevanten Richtwerte für die Beurteilung der Lärmbelastung dort überschritten werden. Im Rahmen der Schalltechnischen Stellungnahme wurden durch Hessen Mobil Lärmberechnungen mit einer Herabsetzung der Geschwindigkeit von 100 km/h auf 70 km/h und einer Herabsetzung von 100 km/h auf 60 km/h durchgeführt. Bei diesen Berechnungen liegen nur sehr geringe Abweichungen vor. In beiden Fällen ist zwar nur noch das Haus in der Clevelandstraße Nr. 32 auf der Südseite betroffen, hier findet aber das Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 19.02.2014 (Aktenzeichen: 2 A 1465/13) Anwendung. Dieses besagt, dass bei einer Überschreitung einer Schwelle von 60 dB(A) nachts auch eine geringfügige Lärmreduzierung schon erhebliches Gewicht hat. Darüber hinaus hat die Lärmberechnung ergeben, dass durch die Herabsetzung der Geschwindigkeit von 100 km/h auf 60 km/h für alle Kraftfahrzeuge in den Nachtstunden eine Absenkung des Pegels um bis zu 3 dB(A) - aufgerundet – erreicht wird, sodass eine Herabsetzung der Geschwindigkeit von 100 km/h auf 60 km/h für alle Kraftfahrzeuge erforderlich ist. Dies ist auch begründet dadurch, dass die Ermessensentscheidung zu Gunsten der Wohnbevölkerung zu treffen ist.

Hinsichtlich des Gebäudes in der Clevelandstraße 32 können, auch nach Realisierung der v. g. Lärmschutzmaßnahme, auf der Südseite im 1. bis 3. OG die Grenzwerte nicht eingehalten werden, Es wird hier vorgeschlagen, dem Eigentümer/den Eigentümern des Gebäudes zu empfehlen, beim Straßenbaulastträger einen Zuschuss zum Einbau von Schallschutzfenstern zu beantragen.

Die von der Straßenverkehrsbehörde bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Gießen im Rahmen der Ermessensausübung weiter angestellten Erwägungen stehen der Lärmschutz-Richtlinien-StV nicht entgegen und sind daher rechtlich nicht zu beanstanden. So wurde z. B. plausibel ausgeführt, dass sich nach Prüfung der örtlichen Gegebenheiten alternative Maßnahmen zur Lärmreduzierung nicht sinnvoll durchführen lassen. Insbesondere sind keine geeigneten baulichen Maßnahmen möglich, da diese deutlich höhere finanzielle Auswirkungen hat. Auch eine Verlagerung des Verkehrs scheidet aufgrund der Funktion als Hauptverbindungsweg zwischen A 5 und Gießener Ring in Fahrtrichtung A 480 aus.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Ermessensprüfung ergeben hat, dass die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 60 km/h für alle Kraftfahrzeuge in den Nachtstunden die am besten geeignete Maßnahme darstellt, um eine spürbare Lärmreduzierung zu erreichen. Auch unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ist dieser Maßnahme von allen betrachteten Maßnahmen der Vorzug zu geben.

Die beabsichtigte Anordnung der Geschwindigkeitsbeschränkung entspricht der Zielsetzung des Lärmaktionsplans in diesem Punkt, da eine merkliche Minderung der Lärmbelastung für die Wohnbevölkerung erreicht wird. Die für die Aufstellung der Lärmaktionsplanung zuständige Behörde wurde beteiligt und begrüßt die Maßnahme.

Die Vorgaben der Lärmschutz-Richtlinien-StV sind erfüllt, die Zustimmung konnte daher erteilt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. XY